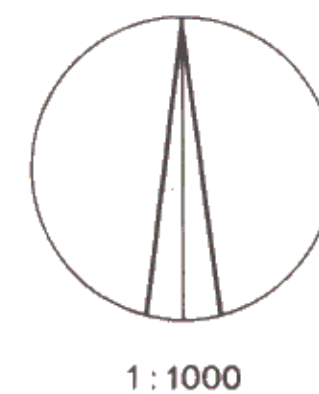


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS	
BAULINIE	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DURCHFARTEN	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	
GEWERBEGBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. II
ZWINGEND	z.B. II
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 0,6
OFFENE BAUWEISE	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	
STELLPLÄTZE	St
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	GaK
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	GSt
UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt BESTIMMT SIND	
GRÜNFLÄCHEN	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN	
VORHANDENE WASSERFLÄCHEN	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET	
UNVERBINDLICHE VORMERKUNG MIT ANGABE DER VORGESEHENEN NUTZUNG	
VORHANDENE BAUTEN	

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238).

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 30. November 1971

- § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 2. Im allgemeinen Wohngebiet mit vier- und siebengeschossiger Bebauung kann ein Garagenschloß ausnahmsweise ohne Anrechnung auf die Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)
TONNDORF 9
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 513

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Ruf 35 10 71
 Archiv Nr. 23146 A
 Feldvergleich vom Mai 1971
 Kataster- und Vermessungsamt
 (KBl. 7236, B. 53)
 Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1971

Gesetz**über den Bebauungsplan Tonndorf 9**

Vom 30. November 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Tonndorf 9 für den Geltungsbe-
reich Dammwiesenstraße — Ahrensburger Straße — Tonn-
dorfer Hauptstraße — Bahnanlagen (Bezirk Wandsbek,
Ortsteil 513) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird
beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann
niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zu-
ständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit
zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen,
können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachste-
hende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche
sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von
Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Garten-
anlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im allgemeinen Wohngebiet mit vier- und siebengeschos-
siger Bebauung kann ein Garagengeschoß ausnahmsweise
ohne Anrechnung auf die Zahl der Vollgeschosse zuge-
lassen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1971.

Der Senat

Viertes Gesetz**zur Änderung des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg**

Vom 30. November 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Schulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom
9. Dezember 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungs-
blatt Seite 257), zuletzt geändert am 10. Mai 1971 (Hambur-
gisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91), wird wie
folgt geändert:

1. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Aufbaugymnasium schließt an die Klasse 8 oder
die Klasse 10 der Realschule an und führt in einem fünf-
jährigen (Klasse 9 bis Klasse 13) oder in einem dreijäh-
rigen (Klasse 11 bis Klasse 13) allgemeinbildenden Voll-
unterricht zur allgemeinen Hochschulreife; Schüler mit
Realschulabschluß können auch einen vierjährigen (Klasse
10 bis Klasse 13) allgemeinbildenden Vollunterricht wäh-
len, der gleichfalls zur allgemeinen Hochschulreife führt.“

2. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Für Schüler, deren Schulpflicht auf Grund früherer
Rechtsvorschriften an einem 1. April begann, dauert das
Schuljahr, abweichend von § 4, vom 1. Februar bis zum
31. Januar. Ihre Schulpflicht wird um zwei Monate ver-
kürzt, Müssen oder wollen solche Schüler eine Klasse
wiederholen, so verlängert sich ihre Schulpflicht um sechs
Monate, wenn sie keine Klasse mehr vorfinden, die am
1. Februar begonnen hat.“

Artikel 2

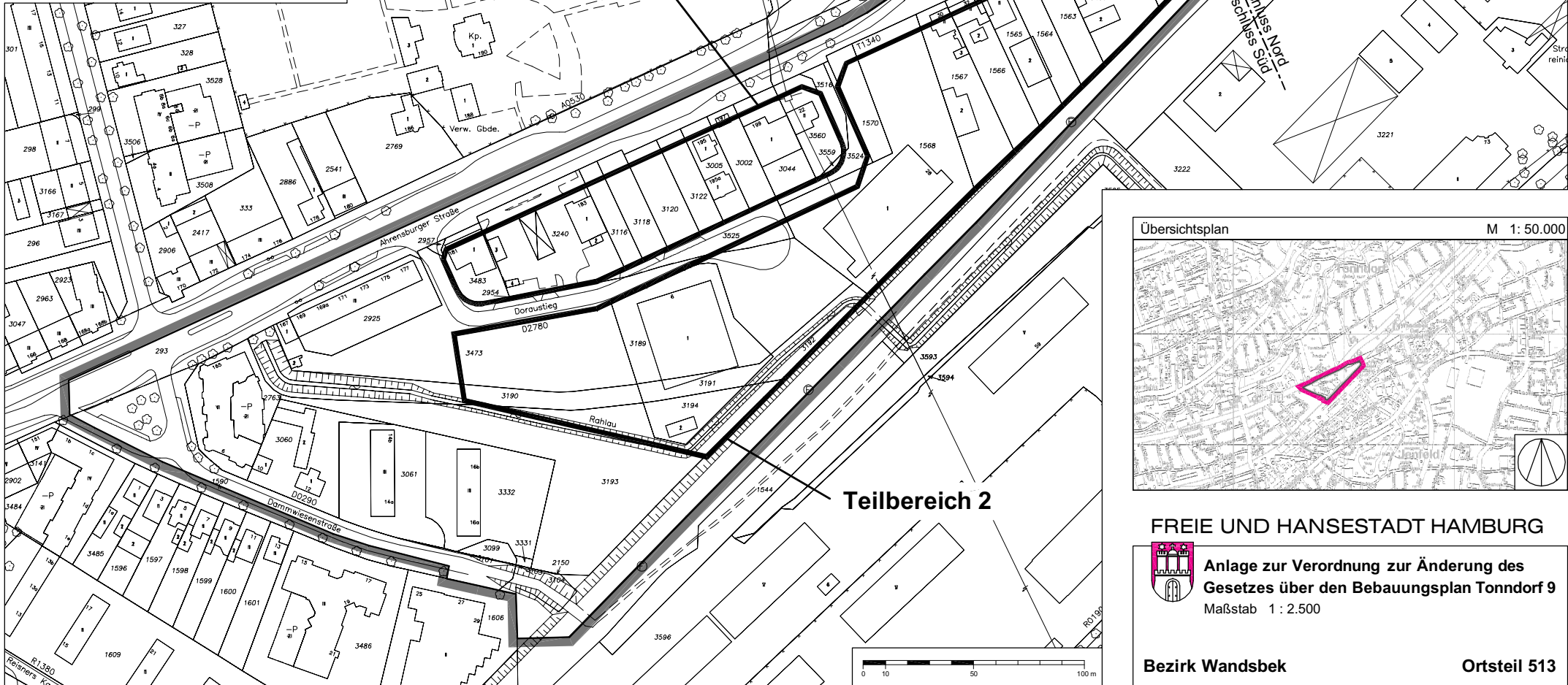
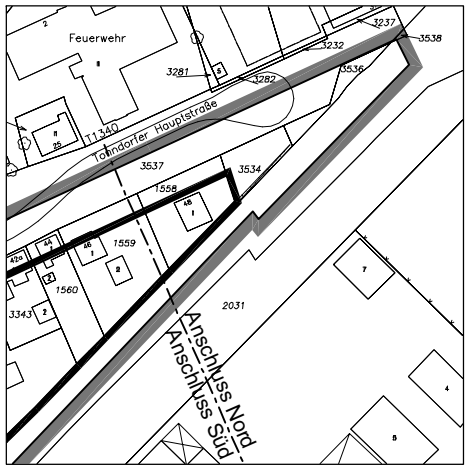
Der Senat wird ermächtigt, das Schulgesetz der Freien
und Hansestadt Hamburg mit der Überschrift

Schulgesetz (SchulG)

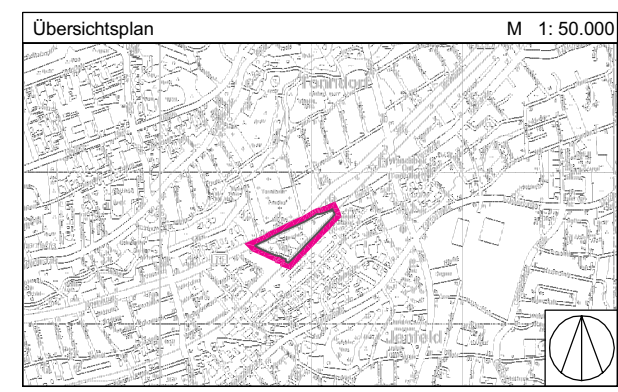
und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Un-
stimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1971.

Der Senat



Plangebiet Tonndorf 9
Gebiet der Änderung



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Tonndorf 9
Maßstab 1 : 2.500

Bezirk Wandsbek Ortsteil 513

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte. Vervielfältigt mit Erlaubnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Tonndorf 9

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Tonndorf 9 vom 30. November 1971 (HmbGVBl. S. 221), geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 503), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Tonndorf 9“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe sowie Betriebe, die mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und gleichermaßen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten oder sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek